

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. April 2021

Vernehmlassung: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020

Die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) bedanken sich für die Gelegenheit, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020 schriftlich Stellung nehmen zu können. Gerne lassen wir Ihnen die nachfolgenden Anmerkungen zukommen:

Da die Covid-19-Verordnung Asyl bis am 30. Juni 2021 befristet ist, soll deren Gültigkeitsdauer mit der Verlängerung nun bis am 31. Dezember 2021 erstreckt werden. Die DJS begrüssen grundsätzlich, dass die Covid-19-Verordnung Asyl verlängert wird, um die Gesundheit der asylsuchenden Personen und der weiteren involvierten Akteur*innen im Asylbereich zu schützen. Die Massnahmen sollen so lange aufrechterhalten werden, wie es die epidemiologische Lage verlangt. Die DJS betonen aber gleichzeitig, dass die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz jederzeit gewährleistet sein müssen, und die Qualität der Verfahren nicht unter den Schutzmassnahmen leiden darf. Die DJS gehen deshalb untenstehend auf einige aus ihrer Sicht kritische Punkte ein. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

Befragungen im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren

Befragungen in zwei Räumen

Um die Richtlinien des BAG einhalten zu können, kann die Anzahl Personen bei den Asylanhörungen beschränkt werden. I.d.R. sind die asylsuchende und befragende Person im gleichen Raum anwesend; weitere beteiligte Personen wie Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung,

Dolmetschende oder Protokollführende können sich in einem anderen Raum aufhalten und mittels technischer Hilfsmittel zugeschaltet werden (Art. 4 und 5 Covid-19-Verordnung Asyl).

Aus Sicht der DJS ist es unabdingbar, dass sich Befragter*in, asylsuchende Person, die Rechtsvertretung und die dolmetschende Person im selben Raum befinden. Die Rechtsvertreter*innen – und altrechtlich die Hilfswerksvertreter*innen (HWV) – unterliegen einer Sorgfaltspflicht, die sie wahrnehmen müssen. Die Anwesenheit der Rechtsvertretung – bzw. altrechtlich die HWV – im selben Raum wie die*der Gesuchsteller*in ist unbedingt notwendig, um die vollständige Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Asylanörungen korrekt ablaufen. Bei Bedarf müssen Rechtsvertreter*innen – und altrechtlich die HWV – intervenieren können; diese Möglichkeit ist bei einer Teilnahme durch technische Übermittlung nicht vollständig gewährleistet. Auch die Atmosphäre in der Anhörung kann nicht beurteilt werden, wenn die Teilnahme nicht in demselben Raum stattfindet. Auch die Übersetzung muss in demselben Raum anwesend sein. Die technische Übermittlung führt potenziell zu Missverständnissen, da die nonverbale Kommunikation wegfällt und kurze Verständnisfragen erheblich erschwert werden. Zusätzlich gesteigert wird die Gefahr von Missverständnissen dann, wenn die Tonqualität der Audioübertragung mangelhaft ist (wie Anwält*innen der DJS es bereits erlebt haben).

Weiter begrüssen die DJS, wenn sich auch die*der Protokollführer*in im selben Raum wie die weiteren beteiligten Personen befinden. Schätzungen gehen davon aus, dass [50-60% der Gesuchsteller*innen im Schweizer Asylverfahren traumatisiert sind](#). Gerade für traumatisierte Asylsuchende kann die Durchführung der Anhörung in getrennten Räumen zu einer Irritation führen, welche Verunsicherung auslösen, das Anhörungsklima wesentlich negativ beeinflussen und dadurch das Aussagevermögen beeinträchtigen kann. Ist der Raum hingegen genügend gross, lassen sich die Vorgaben des BAG auch dann einhalten, wenn alle Beteiligten in demselben Raum an der Anhörung teilnehmen.

Befragungen ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung

Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl wird die Befragung durchgeführt, auch wenn die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im erweiterten Verfahren «aufgrund der Umstände innerhalb einer bestimmten Region im Zusammenhang mit dem Coronavirus» nicht teilnehmen kann. Dass die Befragung trotzdem ihre Rechtswirkung entfaltet, ist aus Sicht der DJS inakzeptabel. Gerade das getaktete, neue Asylverfahren setzt voraus, dass die Rechtsvertretung anwesend ist, um den Rechtsschutz der asylsuchenden Person zu gewährleisten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wichtige Fragen nicht gestellt, der Sachverhalt ungenügend abgeklärt und die Verfahrensgarantien der asylsuchenden Personen verletzt werden. Auch Prof. Thierry Tanquerel stuft in einem [Rechtsgutachten vom April 2020](#) die Massnahme, dass Befragungen pandemiebedingt ohne Rechtsvertretung oder Hilfswerksvertretung durchgeführt werden können, als «unverhältnismässige

und damit verfassungswidrige Einschränkung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechte der Asylsuchenden» ein.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD nahm nur in wenigen Einzelfällen keine Rechtsvertretung an der Befragung teil (Ziff. 1.3, S. 4). Asylbefragungen dürfen u.E. nie ohne Rechtsvertretung durchgeführt werden. Die geringe Anzahl der Fälle zeigt, dass der Verzicht auf Anhörungen ohne Rechtsvertretung nicht zu merklich höheren Pendenzen führen würde. Aus Sicht der DJS muss der Rechtsschutz der asylsuchenden Person genügend gewichtet werden, schliesslich betrifft der Asylbereich hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben und die psychische und physische Integrität.

Erstinstanzliche Verfahrensfristen und Beschwerdefristen

Die erstinstanzlichen Verfahrensfristen können angemessen überschritten werden, wenn dies aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie notwendig ist (Art. 8 Covid-19-Verordnung Asyl). Die DJS begrüssen diese Regelung, weisen aber darauf hin, dass dies mit den relevanten involvierten Akteur*innen rechtzeitig koordiniert und abgesprochen werden muss.

Als flankierende Massnahme beträgt die Beschwerdefrist bei materiellen Entscheiden im beschleunigten Verfahren 30 Tage statt 7 Arbeitstage (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl). Die DJS begrüssen diese Anpassung in der Verordnung und geben zu bedenken, dass eine Beschwerdefrist von 7 Arbeitstagen auch unter «normalen» Umständen ohne Pandemie zu kurz ist. Die kurzen Beschwerdefristen sowie die oft periphere Lage der Bundesasylzentren führen dazu, dass asylsuchende Personen den Asylentscheid oft nicht weiterziehen können, da sie bei einer Mandatsniederlegung keinen – oder nur zu spät – Zugang zu einer externen Rechtsberatung finden. Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD hat eine Erhöhung der Beschwerdefrist auf 30 Tage keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da weiterhin sichergestellt sei, dass die Verfahren i.d.R. innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen werden (Ziff. 3, S. 5).

Bei Nichteintretensentscheiden (NEE) beträgt die Beschwerdefrist weiterhin nur 5 Arbeitstage. Aus Sicht der DJS verletzt diese kurze Beschwerdefrist das Recht auf ein faires Verfahren, die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör. Die DJS fordern deshalb, dass diese Beschwerdefrist ebenfalls angemessen verlängert wird.

Ausreisefristen und Ausschaffungshaft

Die Ausreisefristen wurden in der Verordnung aufgrund der aktuellen Reiserestriktionen und des eingeschränkten Flugverkehrs verlängert (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Die DJS begrüßen diese Massnahme.

Die DJS haben jedoch besorgt zur Kenntnis genommen, dass es seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Fällen gab, in denen die Administrativhaft der betroffenen Personen unzulässig lange andauerte, da sie aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs nicht ausgeschafft werden konnten. Die DJS fordern, dass inhaftierte Personen aus der Administrativhaft entlassen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist. Auch sollen keine Personen in Administrativhaft genommen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hugentobler', followed by a long horizontal stroke.

Manuela Hugentobler
Geschäftsleiterin DJS